



P. Nikiforos Diamandouros
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, den, **16 -06- 2011**

Beschwerde 882/2011/PB

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 13. April 2011, in welchem Sie Ihre Unzufriedenheit über die Antwort der Kommission auf eine von Ihnen eingereichte Beschwerde gemäß Artikel 90 Punkt 2 des Beamtenstatutes zum Ausdruck brachten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine dieser Bedingungen lautet:

Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

"Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags (...) Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält;"

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich zu der Auffassung gelangt, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, eine Untersuchung zu diesem Fall einzuleiten. Ich weiße auf die in



meinem Brief vom 9. Juni 2011 im Fall 268/2011/PB angeführten Gründe hin.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros